

Über den Mythos Unternehmenshaftung

Gastkommentar

von FRANZ WERRO

Die Konzernverantwortungsinitiative wie auch ein vom Nationalrat beschlossener Gegenentwurf wollen den Menschenrechts- und Umweltschutz bei wirtschaftlichen Aktivitäten mit Auslandsbezug stärken. Dafür soll eine sogenannte Sorgfaltsprüfungspflicht eingeführt werden, so dass grosse Unternehmen Risiken für die Menschenrechte und die Umwelt frühzeitig erkennen und vermeiden.

Ein Anliegen, das zunächst selbstverständlich klingt, zumal von der Schweiz und der Wirtschaft mit erarbeitete internationale Standards der Uno und der OECD dies ohnehin verlangen.

Die Kritik richtet sich denn auch primär auf die Frage der Sanktionen. Um genannter Pflicht Nachdruck zu verleihen, sehen Volksinitiative und Gegenentwurf eine explizite Regelung dafür vor, wer im Konzern für Schadenersatz belangt werden kann. Damit befinden wir uns mitten im ausservertraglichen Haftpflichtrecht. Die Economiesuisse warnte per Inserat in dieser Zeitung vor «erpresserischen Klagen» und «grenzenloser Haftung». Drei Tage zuvor schrieben die Gastkommentatoren M. Huppenbauer und S. Odok, gegenwärtig sehe «kein anderes Land eine derart strenge Haftung vor».

Als Spezialist für dieses Rechtsgebiet habe ich diese Regelung und die Kritik genauer analysiert: Der Gegenentwurf baut auf der zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfsperson auf. Dieses Haftungsinstitut besteht in der Schweiz schon lange und ist international allgegenwärtig. Der Gegenentwurf will klären, dass diese auch auf juristische Personen, z. B. ein Mutter- und ein Tochterunternehmen, anwendbar ist. National wie international ist ein klarer Trend in der juristischen Lehre ersichtlich, die Anwendung im Konzern zu bejahen.

Die Schweiz weicht insofern von den meisten europäischen Ländern ab, als dass sie bei der bestehenden Geschäftsherrenhaftung zugunsten der Unternehmen einen Entlastungsbeweis vorsieht.

Bei den schärferen Haftungen, die im anglo-amerikanischen Raum, aber auch zahlreichen kontinentaleuropäischen Ländern wie Frankreich, Luxemburg oder Italien vorkommen, besteht kein solcher.

Der Gegenentwurf sieht hingegen vor, dass ein Unternehmen, wenn es angemessene Sorgfalt beweisen kann, nicht haftet, und behält die Beweislastverteilung des geltenden Rechts bei. Die schweizerische Geschäftsherrenhaftung und der

Gegenentwurf setzen somit auf ein international eher unüblich mildes Modell für die Unternehmen.

Ich schliesse daraus, dass die geäusserten Bedenken einer «weltweit beispiellosen Haftung» und «Beweislastumkehr» aus fachlicher Sicht nicht haltbar sind, sondern der Gegenentwurf eine bloss Konkretisierung geltenden Rechts darstellt.

Die Rechtskommission des Ständerates hat angekündigt, die Arbeiten am Text des Nationalrats weiterzuführen. Dies ist aus rechtlicher Sicht insoweit zu begrüessen, als mit der Fortführung der Arbeiten legistische Präzisierungen gemeint sind, denn der Text ist schwer lesbar. Aus haftpflichtrechtlicher Sicht empfehle ich aber, keine materielle Einschränkung vorzunehmen. Die Regelung ist bereits zurückhaltend. Eine weitere Ausdünnung könnte offen gesagt einen Rückschritt hinter geltendes Recht bedeuten.

Swissholdings hat in diesen Spalten gefordert, «die Beweislast soll beim Kläger sein». Das ist im geltenden Recht, und damit auch im Gegenentwurf, weitestgehend der Fall, etwa bezüglich der mangelnden Sorgfalt der Tochtergesellschaft. Nach traditionellem Haftungsrecht soll aber der Beklagte beweisen können, dass er Entlastung verdient, weil er alle vernünftigen Massnahmen getroffen hat. Wer dem Kläger nun auch den Nachweis mangelnder Sorgfalt der Muttergesellschaft aufzwingt, will deren Haftung faktisch ausschliessen. Wer argumentiert, nur so könne die «Unschuldsumvermutung» gewahrt werden, verwechselt Straf- und Haftpflichtrecht. Wer sagt, dies sei «angemessen», vergisst, dass nur das Mutterunternehmen selbst Zugriff auf die Beweise für seine (Un-)Sorgfalt hat.

Es erstaunt somit nicht, dass ein Standardwerk die geltende Beweislastverteilung schon 1995 als «konzernadäquat» qualifizierte. Erstaunlicher ist, dass Swissholdings es nicht besser weiss, denn Autor besagter Publikation ist ironischerweise der heutige Verbandspräsident. Nüchtern betrachtet ist der vorliegende Zankapfel, die Haftungsregelung im Gegenentwurf, im internationalen Vergleich unternehmerfreundlich, dient der Rechtssicherheit und steht durchwegs im Einklang mit unserer Rechtstradition. Wer die angesprochenen Argumente der Kritiker unreflektiert nutzt, begibt sich juristisch unweigerlich auf dünnes Eis.

Franz Werro ist Professor für Obligationenrecht und Europäisches Privatrecht an der Universität Fribourg und der Georgetown University. Er wurde zur vorliegenden Frage von der Rechtskommission des Ständerates als Experte eingeladen.